



emsachse
Ostfriesland, Emsland, Grafschaft Bentheim.

Beitragsordnung

Wachstumsregion
Ems-Achse e. V.

Hauptkanal links 60
26871 Papenburg

I. Einführung

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins Wachstumsregion Ems-Achse e. V. werden die Beiträge der Mitglieder in einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Diesem Zweck dient diese Beitragsordnung.

II. Beitragsordnung

§ 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab 1.10.2025.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Es werden als Jahresmindestbeitrag festgesetzt:

- 40.000,00 Euro für die Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund.
- 13.000,00 Euro für die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim und die Handwerkskammer Ostfriesland.
- Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region (§ 3 Abs. 1 a der Satzung), Kammern, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen (§ 3 Abs. 1 d-f der Satzung) soweit nicht unter Ziffer 1. und 2. geregelt gilt folgende an der Mitarbeiterzahl ausgerichtete Staffelung:

Mitarbeiterzahl	Mitgliedsbeitrag
bis 5	200,00 €
bis 25	400,00 €
bis 50	600,00 €
bis 200	900,00 €
bis 500	1.300,00 €
bis 1.000	2.000,00 €
bis 3.000	3.000,00 €
> 3.000	4.500,00 €

- Für die Städte und Gemeinden in der Region § 3 Abs. 1 g der Satzung, ausgenommen Stadt Emden, gilt folgende an der Einwohnerzahl ausgerichtete Staffelung:

Einwohnerzahl	Betrag
bis 5.000	200,00 €
bis 9.999	600,00 €
bis 14.999	900,00 €
bis 19.999	1.300,00 €

bis 29.999	2.000,00 €
bis 39.999	3.000,00 €
> 40.000	4.500,00 €

5. 50.000,00 € für das Land Niedersachsen.

(2) Neue Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr mindestens den vollen Jahresmindestbeitrag.

§ 3 Beitragsbefreiung

Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) sind nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.

§ 4 Zahlung

Unter Angabe eines Zahlungsziels von 4 Wochen fordert die Geschäftsstelle jährlich die Mitglieder schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages auf. Soweit eine Einzugsermächtigung / Berechtigung zum Lastschriftverfahren vorliegt, wird der Beitrag zum 1. März eines Jahres eingezogen.

Papenburg, 01. Oktober 2025